

SATZUNG DES TRÄGERVEREINS ARBEIT UND LEBEN - DGB/VHS

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Arbeit und Leben - DGB/VHS Arbeitsgemeinschaft für politische und soziale Bildung im Land Nordrhein-Westfalen e. V.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der politischen und sozialen Bildung. Insbesondere die Förderung der Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Hierzu wird die Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben - DGB/VHS auf der Ebene der Gemeinde, des Kreises und des Landes Weiterbildungsmaßnahmen planen und durchführen. Dies kann im Rahmen von Seminaren, Tagungen, Symposien, Kulturveranstaltungen, aber auch wissenschaftlichen Veranstaltungen und Projekten sowie anderen Formen geschehen, die die Möglichkeit der Wissensermittlung bieten.
2. Im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Grundsatzprogramms des Deutschen Gewerkschaftsbundes erstrebt die Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS, die Bildungsteilnehmerinnen und Bildungsteilnehmer darin zu unterstützen, sich am gesellschaftlichen und politischen Leben gestaltend beteiligen zu können. Insbesondere sollen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ausgehend von ihrer individuellen und gesellschaftlichen Situation, zur Mitverantwortung, Selbstverwaltung und Mitbestimmung befähigt werden.
3. Die Veranstaltungen von Arbeit und Leben - DGB/VHS stehen jeder/jedem ohne Rücksicht auf Partei-, Konfessions- oder Organisationszugehörigkeit offen.

§ 3

Organisation

1. Der Verein Arbeit und Leben DGB/VHS Nordrhein-Westfalen e. V. ist eine Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Nordrhein Westfalen und des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e. V.
2. Der Verein verwirklicht seine Ziele auf örtlicher und regionaler Ebene durch Arbeitsgemeinschaften in den Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind:
10 vom DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen und 10 vom Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e. V. benannte Personen. Je 5 dieser von DGB- und VHS-Seite benannten Mitglieder müssen zugleich Vertreter einer örtlichen oder Kreis-Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben - DGB/VHS sein.
2. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit, soweit ihm ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorliegt. Die Parität muß dabei gewahrt bleiben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Austritt, der spätestens 6 Monate vor Beendigung des Jahres schriftlich an den Vorstand zu erklären ist, in dem der Austritt erfolgen soll. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels,
 - b) durch Beendigung des Dienstverhältnisses, sofern es die betreffende Mitgliedergruppe (§ 5, I) verlangt,
 - c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - d) durch Tod,
 - e) wenn es sich um den/die Vertreter/in einer örtlichen oder Kreis-Arbeitsgemeinschaft handelt, durch deren Auflösung.

§ 6

Fördernde Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. § 5 Nr. 2, 3 gelten entsprechend. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
2. Fördernde Mitglieder können insbesondere Vertreter/innen der örtlichen oder Kreis-Arbeitsgemeinschaften werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Benennung durch den jeweils zuständigen örtlichen Vorstand. Die Zahl der fördernden Mitglieder aus jeder örtlichen oder Kreis-Arbeitsgemeinschaft wird auf zwei begrenzt. Gehören bereits ein oder zwei Mitglieder des Vereins einer örtlichen oder Kreis-Arbeitsgemeinschaft an, so kann nur noch ein bzw. kein weiteres förderndes Mitglied aufgenommen werden. § 5 Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Mitgliedsbeiträge und Umlagen können auf Beschluß der Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliederversammlung setzt auch die Höhe der Beiträge der fördernden Mitglieder fest.
2. Über die Beteiligung an Kosten der Arbeitsgemeinschaft treffen der DGB-Landesbezirk NRW und der Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein Westfalen e. V. eine Vereinbarung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Sie besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Mehrheit beschließt,
 - b) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich, sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den/die Vorsitzende/n mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Sofern die Eilbedürftigkeit durch den Vorstand hergestellt wurde, kann die Einberufung mit einer kürzeren Frist erfolgen; die Frist darf drei Wochen nicht unterschreiten. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels.
4. Anträge sind mindestens vier Wochen, im Falle der Eilbedürftigkeit zwei Wochen, vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels. Später eingereichte Anträge werden nur dann behandelt, wenn sie von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt, hat der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuladen; in diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Erörterung und Beschlußfassung grundsätzlicher Fragen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungslegungen,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) Erörterung der allgemeinen Projekt- und Finanzierungsplanung und Beschlußfassung über die Wirtschaftspläne,
 - e) Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - f) Wahl von 8 weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - g) Wahl zweier Revisoren/innen und ihrer Stellvertreter/innen,
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - i) Beschlußfassung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern,
 - j) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
 - k) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung,
 - l) Gründung und Auflösung von Bildungseinrichtungen,
 - m) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungslegung von Bildungseinrichtungen

7. Satzungsänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern und Beschlüsse nach Absatz 6 Buchstaben j, k, l bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Sie können nur dann behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt sind.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie acht weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes muß die Parität von DGB und VHS gewahrt sein. Die Mitgliedergruppen (§ 5, l) haben das Vorschlagsrecht.
3. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht von der gleichen Mitgliedergruppe sein. Sie wechseln ihre Funktion jährlich.
4. Zwei der acht weiteren Vorstandsmitglieder müssen zugleich Vertreter der örtlichen oder Kreis-Arbeitsgemeinschaft sein.
5. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Er/Sie muß den Vorstand innerhalb einer Zweiwochenfrist einladen, wenn dies von mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einladung zu Vorstandssitzungen soll den Vorstandsmitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. In Dringlichkeitsfällen genügt eine Einladung mit kürzerer Frist mit Empfangsbestätigung durch die Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern die Beschlußunfähigkeit festgestellt wird hat, der/die Vorsitzende mit einer Frist von 2 Wochen erneut einzuladen. Auf dieser Sitzung ist der Vorstand unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
8. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Zur Erledigung der laufenden Aufgaben des Vereins stellt der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, weitere hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen und sonstige hauptberufliche Mitarbeiter/innen im Rahmen eines Haushalts- und Stellenplans ein.
3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die;
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Beratung des Jahresveranstaltungsplanes und der Aufstellung der Wirtschaftspläne,
 - c) Einrichtung von Ausschüssen oder Kommissionen,

- d) Mitgliedschaft der Arbeitsgemeinschaft im Bundesarbeitskreis „Arbeit und Leben e. V., anderen Vereinen oder Einrichtungen,
 - e) Berufung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s)/in,
 - f) Berufung und Abberufung des/der Pädagogischen Leiter(s)/innen der Bildungseinrichtung(en),
 - g) Beratung von Tätigkeits- und Geschäftsberichten des/der Geschäftsführer(s)/in.
 - h) Beschlußfassung über die von dem/der Geschäftsführer/in beabsichtigte Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, sofern sie nicht durch den beschlossenen Wirtschaftsplan bereits genehmigt wurden,
 - i) Beratung über die Revisionsberichte und deren Weiterleitung an die Mitgliederversammlung,
 - j) Nominierung von Delegierten/innen oder Vertreter/innen in Vorständen und Ausschüssen zu d)
4. Beschlüsse zu den Buchstaben e) und f) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder.
 5. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Aufgaben des Geschäftsführer/der Geschäftsführerin

1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist Vorgesetzte/r der Beschäftigten des Vereins.
2. Der/die Geschäftsführer/in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
 - b) Aufstellung der Veranstaltungsplanung und deren Durchführung,
 - c) Ausarbeitung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, soweit diese nicht vom Vorstand wahrgenommen werden,
 - e) Verfügung über die Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltspläne und entsprechend der Geschäftsordnung,
 - f) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen.

§ 13

Örtliche Arbeitsgemeinschaften

1. Mindestens zwei Mitglieder (einschließlich der fördernden Mitglieder) können im Gebiet ihrer Gemeinde, ihres Kreises oder ihrer kreisfreien Stadt eine örtliche oder Kreis-Arbeitsgemeinschaft bilden.
2. Sie konstituieren sich durch eigene Vereinbarungen zwischen den Trägern der Volkshochschule und dem DGB. Sie setzen sich in ihrer Leitung paritätisch zusammen.
3. Die örtlichen Arbeitsgemeinschaften regeln ihre Angelegenheiten in ihrem regionalen Bereich und im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die die Satzung des Vereins zur Grundlage hat und ihr nicht widersprechen darf.

4. Die örtlichen und Kreis-Arbeitsgemeinschaften haben Anspruch auf die in den Wirtschaftsplänen des Vereins ausgewiesenen und auch tatsächlich gewährten Fördermitteln des Landes und des Bundes. Sofern Mittelgeber ihre Mittelvergabe mit der Auflage verbinden, diese Mittel nur für bestimmte Aufgaben und/oder nur für bestimmte Regionen zu verwenden, sind diese Mittel entsprechend der Auflage zu verwenden. Die zuständige Arbeitsgemeinschaft hat die Mittel gemäß der Auflage und im Bereich der jeweils zuständigen Bildungseinrichtung zu verwenden.
5. Die örtlichen und Kreis-Arbeitsgemeinschaften haben die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, um die ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Mittel nachweisen zu können.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder des geschlossenen Austritts einer Mitgliedergruppe.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeitskreis „Arbeit und Leben“ für die Bundesrepublik Deutschland, Düsseldorf, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen verwenden muß.
3. Die bestehenden örtlichen oder Kreis-Arbeitsgemeinschaften entscheiden selbständig, ob sie als eigenständige Organisation weiterbestehen können.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.